



KANZLEI LUKAS ALEXANDER RETTA
RECHTSANWALT

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN **(18.01.2026)**

Für Verträge mit dem Rechtsanwalt Lukas Alexander Retta (nachfolgend: Rechtsanwalt), die die Erteilung von rechtlichem Rat, Auskunft oder Beratung, der Wahrnehmung rechtlicher Interessen gerichtlich, außergerichtlich oder im behördlichen Verfahren (nachfolgend „Mandat“ oder „Beratung“) einer rechtssuchenden Person (nachfolgend Mandantschaft) zum Gegenstand haben, gelten die folgenden allgemeinen Mandatsbedingungen:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung regelt das Verhältnis der Mandantschaft mit dem Rechtsanwalt im Rahmen der Mandatsvereinbarung. Es handelt sich hierbei um einen Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages, durch den sich der Rechtsanwalt zur Erbringung höherer Dienste verpflichtet. Entsprechend verpflichtet er sich zum engagierten Tätigwerden mit stetigem Blick auf das Interesse der Mandantschaft unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage.

Das Verhältnis ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen der anderen Partei. Beide Seiten streben – insbesondere beim Auftreten von Problemen – einen respektvollen Umgang und eine gemeinsame Lösungsfindung an. Beide Seiten verpflichten sich die Erreichung des vertraglichen Zwecks bestmöglich zu fördern und verpflichten sich all dasjenige zu unterlassen, was der Verwirklichung des Vertragszwecks schaden, diesen gefährden oder vereiteln könnte.

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Mandatsvereinbarung

Die rechtlichen Grundlagen des Mandatsverhältnisses bilden die nachfolgenden Vereinbarungen, das allgemeine Vertragsrecht gemäß dem BGB, entsprechende Regelungen aus den Prozessordnungen, insbesondere der ArbGG, StPO, VwGO, ZPO, berufs- und gebührenrechtlichen Vorschriften, wie der BRAO, BORA und dem RVG iVm dem GVG. Ergänzend hinzu tritt das allgemeine, sonstige Gesetzesrecht.

Sonstige Abreden sind entsprechend zu dokumentieren und in zweifacher Ausführung jeder Partei zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Zustandekommen eines Mandats

Das Zustandekommen des Mandats setzt eine vertragliche Einigung zwischen dem Rechtsanwalt und der Mandantschaft voraus.

Die Einigung kommt zwischen den Parteien

**Herrn Rechtsanwalt Lukas Alexander Retta
Pawelstraße 5
38118 Braunschweig**

und der jeweils nach Rechtsrat oder rechtlicher Vertretung ersuchenden Mandantschaft zu Stande.

(1) In der Regel kommt das Mandat durch die Annahme des von der Mandantschaft abgegebenen Angebots durch den Rechtsanwalt in schriftlicher Form zustande. Hierbei legt der Mandant ausgefüllte und von ihm unterzeichnete Formulare in den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts vor, woraufhin dieser die Formulare unterzeichnet. Die Mandantschaft behält ein Exemplar des Vertrages.

(2) Vereinzelt kann es vorkommen, dass ein früheres Zustandekommen des Mandates erforderlich wird, um rechtliche Nachteile zu vermeiden. In diesem Fall soll ebenfalls die Regel sein, dass die Mandantschaft eine verbindliche Mandatsanfrage stellt, die vom Rechtsanwalt in der Kanzlei durch geeignete Maßnahmen, wie eine Bestätigung via Mail oder die Unterzeichnung des Ausdrucks eines Scans des unterschriebenen und per Anhang an eine Mail versendeten Formulars, angenommen wird.

(3) Sofern das Mandat im Rahmen eines Fernabsatzes zustande kommt, steht dem Mandanten ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, falls er hierauf nicht verzichtet hat.

Wenn auf den Widerruf nicht wirksam verzichtet worden ist, stellt der Rechtsanwalt zunächst klar, nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beginnen. Gleichzeitig weist er die Mandantschaft auf ihr, als Verbraucher zukommendes, gesetzliches Widerrufsrecht hin (Anlage 1).

(4) Wenn die Mandantschaft in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder unter Betreuung steht, so sind die entsprechenden Erklärungen von der erklärungsberechtigten Person (gesetzliche Vertreter) vorzunehmen.

§ 3 Umfang des Mandats

Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem von der Mandantschaft verfolgten und gegenüber dem Rechtsanwalt geäußerten Ziel, unter Würdigung aller Umstände, sowie allgemeiner Nebenpflichten aus § 241 Absatz 2 BGB. Gleichzeitig begrenzt sich der Umfang des Mandats auf ebendieses Ziel.

I. Pflichten des Rechtsanwalts

1. Die Pflicht zum Tätigwerden des Rechtsanwalts besteht frühestens mit der **Annahme des Angebots auf Abschluss eines Mandatsvertrages, bzw. nach **Abschluss** des Mandatsvertrages. Dabei gibt die Mandantschaft in der Regel durch Vorlage der ausgefüllten Unterlagen (Vollmacht, Mandatsvereinbarung) das Angebot ab, welches der Rechtsanwalt dann annimmt.**

Sofern der Mandantschaft ein verbraucherschützendes **Widerrufsrecht** zusteht und die Mandantschaft nicht ausdrücklich – und Verzicht auf ihr gesetzliches Widerrufsrecht – erklärt, dass der Rechtsanwalt bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit seiner Leistungserbringung beginnen soll, besteht die Pflicht zum Tätigwerden erst **nach Ablauf der Widerrufsfrist**.

2. Der Rechtsanwalt ist gemäß der §§ 43a Abs. 2 BRAO und 2 BORA zur **Verschwiegenheit** über all dasjenige verpflichtet, was ihm **während der beruflichen Tätigkeit** in Bezug auf das Mandat anvertraut wurde oder anderweitig bekannt geworden ist. Er darf ohne Entbindung von seiner Schweigepflicht durch die Mandantschaft oder anderen Erlaubnisgründen, weiteren Personen keinerlei derartiger Erkenntnisse offenlegen. In diesem Zuge wird auf § 2 Absatz 3 BORA hingewiesen.

Die Schweigepflicht gilt auch und gerade gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaft und Behörden und ist entsprechend durch Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte geschützt. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Mandates weiter fort.

Einschränkungen und Hinweise:

Der Rechtsanwalt darf zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen**, etwa zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Mandantschaft vereinzelte Tatsachen, die der Schweigepflicht unterfallen im erforderlichen Maß gegenüber den entsprechenden Stellen offenbaren. Häufigster Fall ist hierbei die Geltendmachung eines eigenen Vergütungsanspruchs gegen eine zahlungsunwillige Mandantin oder einen zahlungsunwilligen Mandanten.

Ebenfalls ist der Rechtsanwalt berechtigt zur Erfüllung eigener **steuerlicher Pflichten** gegenüber den Finanzbehörden die Mandatsbeziehung (Name, Adresse, Umsatzsteuer-ID der Mandantschaft und Höhe der Vergütung) offenzulegen. Auch hierbei wird nochmals auf § 2 Absatz 3 BORA verwiesen.

Siehe zu den Besonderheiten bei einer Rechtsschutzversicherung §5.

3. Sofern **für den Mandanten Gelder beim Rechtsanwalt eingehen**, werden diese vom Rechtsanwalt treuhänderisch verwahrt und – vorbehaltlich § 4 – auf Aufforderung des Mandanten in Textform (etwa E-Mail) an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt. Sollte der Rechtsanwalt keine Aufforderung in Textform erhalten, behält sich dieser vor, die Authentizität der Anweisung durch geeignete Maßnahmen (etwa eine telefonische Rücksprache mit der Mandantschaft) zu verifizieren.

4. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich neben dem allgemeinen Datenschutz alle verhältnismäßigen und zumutbaren **Vorkehrungen gegen einen Verlust der Daten** der Mandantschaft zu treffen und diese durch verhältnismäßige und zumutbare **Schutzmechanismen vor einem Zugriff unbefugter Dritte** zu schützen. Hierbei wird der Umfang der Sicherungsmaßnahmen regelmäßig dem Stand der Technik angepasst.

5. Im Rahmen des Mandats erbringt der Rechtsanwalt insbesondere folgende **Leistungen**:

- Prüfung der Sach- und Rechtslage.
- Beratung der Mandantschaft unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage.
- Vertretung der Mandantschaft nach außen gegenüber dem Gegner, Behörden, Staatsanwaltschaft oder Gerichten, **sofern dies im Rahmen des Mandatsvertrages vereinbart worden** ist.
- Sofern eine entsprechende **Vereinbarung in Textform** vorliegt, die Einlegung von Rechtsmitteln (etwa die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) oder Rechtsbehelfen (Einspruch gegen ein Versäumnisurteil)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bezieht sich jegliche Beratung und Vertretung auf das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Einbeziehung europäischer Gesetzesgrundlagen (Richtlinien).

Die Dienstleistungen umfassen **nicht**:

▪ **Steuer- und vermögensrechtliche Beratung**

Steuerrechtliche und vermögensrechtliche Fragen hat der Mandant durch Einholung von Rat entsprechender fachkundiger Dritter (bspw. Rechtsanwälte mit Schwerpunkt im Steuerrecht, Fachanwälte für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Kosten klären zu lassen. Sofern im Rahmen der steuer- beziehungsweise vermögensrechtlichen Beratung Umstände zutage treten, die für die Gestaltung des Mandates von Bedeutung sind, hat die Mandantschaft diese Erkenntnisse dem Rechtsanwalt unverzüglich selbst oder über den fachkundigen Dritten zuzuleiten. **Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass sich die Mandantschaft bei der Wahl des fachkundigen Dritten über dessen Verschwiegenheit informieren sollte, da nur so eine gewisse Sicherheit dafür besteht, dass keine relevanten, das Mandat betreffenden Informationen nach außen gelangen!**

▪ **Die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, sofern nicht vereinbart**

Die Einlegung von Rechtsmitteln (bspw. Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) und Rechtsbehelfen (der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil) bedürfen der **vorigen Vereinbarung in Textform**. Die Vereinbarung kann bereits zu Beginn des Mandates getroffen werden oder während der Mandatsbearbeitung erfolgen. Ohne eine Vereinbarung zwischen den Parteien, umfasst die Mandatsbetreuung nicht automatisch auch die Einlegung von Rechtsbehelfen oder -mitteln. Die bloße Berechtigung des Rechtsanwalts im Rahmen der Vollmacht stellt keine Vereinbarung in dem Sinne dar.

▪ **Sonstige Ratschläge, die über die Rechtsberatung hinausgehen**

Der Rechtsanwalt übernimmt keine Haftung für außerrechtliche Umstände, die seine Sachkunde überschreiten. Hierzu gehören insbesondere Fragen, die von Sachverständigen beantwortet werden, wie etwa die Auswertung von Verkehrsunfallspüren, das Vorhandensein von Mängeln im Miet-, Werkvertrags-, Kaufrecht oder in anderen Rechtsgebieten. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich lediglich bei Fehlen jeglichem Anknüpfungspunkt für das Vorliegen eines entsprechenden Umstandes (etwa dem Vorliegen eines Mangels) hierauf hinzuweisen. Um abschließende Gewissheit zu erhalten, muss sich die Mandantschaft eines Sachverständigen bedienen. **Der Rechtsanwalt wird nicht von der Pflicht entbunden, bei Bestehen entsprechender Anhaltspunkte, die für einen solchen Umstand sprechen könnten, die Sinnhaftigkeit der Einholung einer fachkundigen Stellungnahme mit der Mandantschaft zu erörtern. Auf das entsprechende Kostenrisiko hat er die Mandantschaft hinzuweisen.**

II. Pflichten der Mandantschaft:

Um die bestmögliche Wahrung der Rechte und Interessen der Mandantschaft sicherzustellen ist der Rechtsanwalt auf ihre aktive Mitarbeit angewiesen. Die Missachtung der nachfolgenden Pflichten kann unter Umständen mit Nachteilen für die Interessenwahrnehmung und damit mit Rechtsnachteilen für die Mandantschaft verbunden sein. Sofern dem Rechtsanwalt hierdurch ein Schaden entstehen sollte, kann dies auch zu entsprechenden Ersatzforderungen des Rechtsanwalts gegen die Mandantschaft führen.

Die Mandantschaft verpflichtet sich insbesondere folgende Pflichten einzuhalten:

1. Umfassende Information und Aktualisierung der Informationen

(1) Die Mandantschaft hat den Rechtsanwalt über alle im Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Tatsachen und Umstände vollständig und wahrheitsgemäß zu **informieren**. Sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende **Unterlagen und Daten** sind dem Rechtsanwalt möglichst vollständig, geordnet und rechtzeitig in geeigneter Weise (soweit möglich elektronisch) ungefragt zu übermitteln beziehungsweise auf Anfrage unverzüglich zukommen zu lassen.

(2) Sofern die Mandantschaft während des Mandatsverhältnisses **weitere Informationen und Kenntnisse erlangt**, die für das Mandat von Bedeutung sein könnten, setzt sie den Rechtsanwalt hiervon unverzüglich und ohne Aufforderung hierzu in Kenntnis. Insbesondere sind nach Abschluss der Mandatsvereinbarung Dokumente, die das Mandat betreffen unverzüglich an den Rechtsanwalt weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Schreiben des Gerichts, der Staatsanwaltschaft einer Behörde, sowie der Gegenseite. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Rechtsanwalt wird den **Angaben der Mandantschaft grundsätzlich vertrauen**, sie nicht weiter nachprüfen, sofern keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit bestehen und sie der Sachbearbeitung zugrunde legen. Sollten sich Rechtsnachteile daraus ergeben, dass der mitgeteilte Sachverhalt unvollständig oder unrichtig war, so riskiert der Mandant Rechtsnachteile zu erleiden, für die der Rechtsanwalt außerhalb von grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung eigener Pflichten nicht haftet. Sofern in diesem Fall ein Schaden beim Rechtsanwalt eintritt, so ist er berechtigt von der Mandantschaft Schadensersatz zu fordern.

(4) Bei **Zweifeln**, ob ein bestimmter Umstand oder ein bestimmtes Dokument für das Mandat von Bedeutung sein könnte, hat die Mandantschaft den Rechtsanwalt um entsprechende Auskunft zu erfragen. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich – mit Ausnahme bei offensichtlich unerheblichen Tatsachen, Informationen oder Dokumenten – die entsprechende Auskunft mit Blick auf das konkrete Mandat und insbesondere die darin laufenden Fristen, innerhalb einer angemessenen Prüfungszeit zu erteilen.

2. Abstimmung mit dem Rechtsanwalt bezüglich des Außenauftritts

(1) Die Mandantschaft stimmt für die Dauer des Mandatsverhältnisses die **Kontaktaufnahme** mit und den **Auftritt** gegenüber Gerichten, der Staatsanwaltschaft, Behörden, der Gegenseite oder der Öffentlichkeit mit dem Rechtsanwalt ab. Über sämtliche Kontaktaufnahmen im oben genannten Sinne unterrichtet die Mandantschaft den Rechtsanwalt unverzüglich.

(2) Ausgenommen hiervon ist der Kontakt gegenüber einzelnen Dritten im privaten Umfeld, **wovon der Rechtsanwalt der Mandantschaft ohne Rücksprache jedoch generell abräät**.

3. Sicherstellung der eigenen Erreichbarkeit, Information über deren Änderung & Abwesenheiten

Besonders wichtig ist die Gewährleistung der kurzfristigen **Erreichbarkeit**, sowie Gewährleistung einer schnellstmöglichen **Kenntnisnahme** von Zustellungen beim

Mandanten. Dies soll verhindern, dass es durch verspätete Kenntnisnahme zu Nachteilen bei der Mandatsbearbeitung kommt.

Generell sollte die Mandantschaft im eigenen Interesse für **sichere Kommunikationswege** sorgen (etwa Passwortschutz bei elektronischen Empfangseinrichtungen und elektronischen Geräten) regelmäßige Leerungen von Briefkästen, Nutzung von Geräten, über die im besten Fall nur sie allein die Verfügungsgewalt besitzt (insbesondere bei dienstlich genutzte PCs, Smartphones, Tablets usw.).

(1) Die Mandantschaft hat gegenüber dem Rechtsanwalt für **Erreichbarkeit** zu sorgen. Insbesondere muss sie sicherstellen, dass der Rechtsanwalt mit ihr in für das Mandat geeigneter Weise in Kontakt treten kann. Hierzu gehört neben der generellen Erreichbarkeit die Möglichkeit, Schriftstücke, sowie elektronische Mitteilungen empfangen zu können.

(2) Die Mandantschaft hat für eine **postalische Erreichbarkeit** zu sorgen, an der ihr gegenüber auch Zustellungen erfolgen können damit die Kommunikation mit Gerichten, Behörden und der Staatsanwaltschaft möglichst störungsfrei erfolgen kann. Sollte eine solche nicht bestehen, hat Sie dies dem Rechtsanwalt **sofort anzuzeigen**, damit mit den anderen Beteiligten eine Lösung gefunden und eine ordnungsgemäße Zustellung sichergestellt werden kann.

(3) Über **Veränderungen** der Angaben in den Absätzen 1 und 2 hat die Mandantschaft den Rechtsanwalt im besten Falle vor Änderung, spätestens jedoch unverzüglich nach Änderung zu informieren.

(4) Die Mandantschaft hat für eine **generelle Erreichbarkeit in Bezug auf Nachrichten des Rechtsanwalts** zu sorgen. Im Zweifel hat sie **vertrauenswürdigen** Dritten eine entsprechende Vollmacht zur Annahme und Durchsicht der Korrespondenz zu erteilen. Er hat den Rechtsanwalt auf **Schwierigkeiten der eigenen Erreichbarkeit** rechtzeitig hinzuweisen.

(5) Im Falle von **Abwesenheit** trifft die Mandantschaft geeignete Vorkehrungen, um ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Mandantschaft wird an die Bedeutung einer Rechtsstreitigkeit erinnert und angehalten, eine regelmäßige Durchsicht der Post **an allen Wohn- und Geschäftsadressen und aller elektronischer Empfangseinrichtung**, mit denen sie nach außen auftritt, bzw. die nach außen (auch im privaten Bekanntenkreis) bekannt sind, zu gewährleisten.

(6) Im Falle einer **längeren Abwesenheit**, hat die Mandantschaft – notfalls durch Erteilung entsprechender Vollmachten – zu gewährleisten, dass eine kurzfristige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Als längere Abwesenheit gilt eine Abwesenheit von mindestens einer Woche. **Die Abwesenheitszeiten sind für jede Geschäfts- oder Wohnanschrift gesondert zu beachten!**

(7) Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen oder einstweiligen Sicherungsmaßnahmen hat die Mandantschaft den Rechtsanwalt vor jeder, im Übrigen vor jeder **längeren Auslandsreise** vorher zu informieren.

(8) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass für die Kontaktaufnahme des Rechtsanwalts mit Dritten und die Übermittlung von Inhalten, die das Mandat betreffen an Dritte,

beziehungsweise die Übermittlung an Empfangseinrichtungen (E-Mail-Adressen, Briefkästen usw.), die nicht unter der alleinigen Verfügungsgewalt der Mandantschaft stehen eine **Entbindung von der Schweigepflicht** erforderlich ist.

(9) Sollte der Rechtsanwalt von der Mandantschaft **nicht über die Möglichkeit der Kenntnisnahme seitens Dritter bei zum Kontakt genutzten Empfangseinrichtungen informiert** worden sein, so übernimmt der Rechtsanwalt mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz keinerlei Verantwortung.

4. Prüfung von Mitteilungen des Rechtsanwalts

Die Mandantschaft **überprüft** die vom Rechtsanwalt übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben sorgfältig und beantwortet diese im Rahmen der gebotenen Eile. Sie überprüft die enthaltenen Sachverhaltsangaben sorgfältig und weist den Rechtsanwalt unverzüglich auf Unvollständigkeiten oder unrichtige Inhalte hin.

§ 4 Vergütung

Die Arbeit des Rechtsanwalts ist durch die Mandantschaft zu vergüten. Sofern keine anderweitige Vergütungsabrede zwischen den Parteien geschlossen worden ist, rechnet der Rechtsanwalt seine Kosten **nach den gesetzlichen Gebührenregelungen** ab. Maßgeblich für die Gebührenhöhe ist dann das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO wird darauf hingewiesen, dass bei der Abrechnung nach RVG die konkrete Höhe der anwaltlichen Vergütung **grundsätzlich anhand des Gegenstandswerts** erfolgt. Dies gilt nicht, wenn das RVG dies ausnahmsweise nicht vorsieht, etwa in **strafrechtlichen** oder sozialrechtlichen Angelegenheiten.

In **arbeitsgerichtlichen** Streitigkeiten besteht auch im Falle des Obsiegens **kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten für die eigene Rechtsverfolgung**. Jede Partei trägt in diesen Verfahren ihre Kosten selbst, unabhängig davon, wie das Verfahren ausgeht. Das gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie Scheidungsverfahren und Folgesachen

(1) Die Mandantschaft verpflichtet sich die anwaltliche Vergütung **pünktlich und ohne Abzüge** zu zahlen. Die Pünktlichkeit richtet sich nach dem auf den Rechnungen eingeräumten Zahlungsfenster. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für seine Arbeit einen **angemessenen Vorschuss** zu verlangen. In Einzelfällen kann dieser die gesamten Gebühren beinhalten.

(2) Der Rechtsanwalt ist befugt, **Erstattungsbeiträge** oder sonstige an den Mandanten auszahlende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Vergütungsansprüchen oder offenen Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung **zu verrechnen**, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Eine **Ratenzahlung** ist nach Absprache möglich. Ohne eine solche Absprache ist der Mandant nicht berechtigt in Raten zu zahlen.

(4) Die **Mandantschaft** bleibt auch bei bestehender Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherungsträgers oder eines Erstattungsanspruchs eines Dritten **primärer Kostenschuldner des Rechtsanwalts** und hat für den Ausgleich von dessen Forderungen Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich jedoch bei bestehender

Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherungsträgers zu versuchen, die Zahlung mit angemessenem Aufwand vom Versicherungsträger zu erwirken.

Die Grenze der Angemessenheit ist erreicht, wenn ein Rechtsschutzversicherungsträger entweder eine Woche nach Zugang einer Zahlungserinnerung (2.Schreiben) nicht zahlt oder 2 Wochen nach Ablauf der ursprünglich eingeräumten Zahlungsfrist im Rahmen eines ersten Aufforderungsschreibens weder zahlt noch eine baldige Zahlung in Aussicht stellt. Im Falle eines baldigen Zahlungsverversprechen wartet der Rechtsanwalt eine weitere Woche ab.

Es verbleibt im Übrigen bei der Regelung des § 415 BGB. Insbesondere wird die Mandantschaft auf § 415 Abs. 3 BGB hingewiesen.

Entsprechendes gilt bei einem rechtskräftig festgestellten Erstattungsanspruch gegen einen Dritten.

(5) Zur Sicherung der Zahlungsansprüche des Rechtsanwalts gegen die Mandantschaft aus diesem Mandat tritt letztere dem Rechtsanwalt sämtliche ggü. der Gegenseite, seiner Rechtsschutzversicherung oder sonstigen Dritten bestehende, mit diesem Mandat im Zusammenhang stehende Ansprüche (etwa Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner) ab. Der Rechtsanwalt nimmt die **Abtretung** an und erlaubt der Mandantschaft die Ansprüche für diesen gegenüber den o.g. Dritten einzuziehen.

(6) Stehen auf Seite der **Mandantschaft mehrere Rechtssubjekte**, so haften Sie für die anwaltlichen Gebührenforderungen als Gesamtschuldner.

(7) Die Mandantschaft verpflichtet sich, den Rechtsanwalt unverzüglich auf Schwierigkeiten der Zahlung hinzuweisen, insbesondere, um letzteren die Möglichkeit zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzgl. der Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Beratungskostenhilfe zu ermöglichen.

(8) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass nach außen wirkenden Handlungen aufgrund einer Vollmacht im Rahmen eines Erstberatungsgesprächs weitere Kosten auslösen können, die die Erstberatungsgebühr übersteigen können.

(9) Eine Mandatierung nach einer Erstberatung wird vom Rechtsanwalt dankend begrüßt. Er verrechnet die in Rechnung gestellte Erstberatungsgebühr vollständig, wenn im Nachhinein ein Mandat erteilt wird, bei dem unmittelbar auf der Erstberatung aufgebaut werden kann. Die Anrechnung kann nicht vorgenommen werden, wenn sich die den Sachverhalt betreffende Rechtslage derart verändert hat, dass die in der Erstberatung erteilten Ratschläge überholt erscheinen, ein Aufbau auf den Ergebnissen der Erstberatung nicht mehr möglich erscheint und eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich wird.

§ 5 Rechtsschutzversicherung

Wünscht die Mandantschaft, die Inanspruchnahme einer von ihr unterhaltenen **Rechtsschutzversicherung**, so kann Sie den Rechtsanwalt mit der Einholung einer Deckungszusage beim entsprechenden Versicherungsträger beauftragen.

(1) Hierfür **entbindet die Mandantschaft den Rechtsanwalt unwiderruflich von dessen Schweigepflicht** gegenüber dem Rechtsschutzversicherungsträger, soweit dies für die Einholung der Deckungszusage erforderlich ist.

(2) Der Rechtsanwalt weist die Mandantschaft daraufhin, dass die Einholung der Kostendeckungszusage eine **eigenständige Angelegenheit** darstellt und gebührenrechtlich nicht in der Bearbeitung des auslösenden Mandats enthalten ist. Hierfür fällt eine Geschäftsgebühr, abhängig von der Höhe des konkreten Gegenstandswertes nach VV 2300 RVG an. Gegenstandswert sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Mandatsangelegenheit.

(3) Sofern die Parteien die Parteien eine Vergütungsabrede getroffen haben, so weist der Rechtsanwalt darauf hin, dass die Rechtsschutzversicherung **nur die gesetzlichen Rechtsanwaltskosten** – abzüglich einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung – trägt. Sofern die Mandantschaft mit dem Versicherungsträger keine anderslautende Vereinbarung getroffen hat, sind dies die Kosten nach dem RVG.

§ 6 Kommunikation

(1) Soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Kommunikationsform und Zugriffe Dritter in Textform vereinbart worden sind, erfolgt der Kontakt über die von der Mandantschaft **offenbaren Kommunikationseinrichtungen** (insb. Telefon, Mobilfunk, E-Mail, Messenger) statt.

(2) Bis zu einer Änderung des Übermittlungswegs ist der offenbarte Kommunikationsweg maßgeblich.

(3) Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter schützt, sofern bei Sender und Empfänger keinerlei **technische Sicherungsvorkehrungen** (wie Verschlüsselung, sowie Unterlassung der Verwendung des HTML-Formates) bestehen.

(4) Der Rechtsanwalt weist ferner auf das **Risiko** hin, Kommunikationseinrichtungen zu nutzen, auf die auch **dritte Personen Zugriff** erhalten (Partner, dienstliche PCs, Handys, Tablets oder E-Mail-Konten). Vor allem, wenn Passwörter gespeichert oder anderen Personen bekannt sind, ist es nicht auszuschließen, dass Dritte Personen von der Kommunikation und den darin enthaltenen Inhalten Kenntnis nehmen können.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und der Mandantschaft bestehenden Mandatsvereinbarung auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR **begrenzt** (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO). Diese Begrenzung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit einer Person sowie für grob fahrlässige und/oder vorsätzliche Schadensverursachung.

(2) Für sonstige Pflichtverletzungen haftet der Rechtsanwalt nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

§ 8 Abtretung

Die Rechte der Mandantschaft dürfen nur nach voriger Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden. Ohne entsprechende Vereinbarung gilt insofern ein vereinbartes Abtretungsverbot.

§ 9 Aktenaufbewahrung und -vernichtung

Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass seine **Handakten** nach Ablauf von sechs Jahren **vernichtet** werden können, sofern die Mandantschaft sie nicht vorher beim Rechtsanwalt abholt, vgl. § 50 BRAO. Dies gilt nicht für die Kostenakten und etwaige Titel.

§ 10 Schlussbestimmungen

Leistungsort für alle Leistungen des Rechtsanwalts ist dessen Kanzleisitz in Braunschweig, es sei denn es wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung in Textform bzgl. des Leistungsorts getroffen.

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis kann die **Schlichtungsstelle** der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass er zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet ist.

Sofern die Mandantschaft Unternehmer i.S.d. § 14 BGB oder eine vergleichbare Person gem. § 38 Absatz 1 ZPO ist, so wird als **Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis der Kanzleisitz des Rechtsanwalts in Braunschweig vereinbart. Gleiches gilt, wenn die Mandantschaft nach Erteilung des Auftrags ihren Wohnsitz aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus verlegt oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, inklusive der ihnen zugrundeliegenden europarechtlichen Grundlagen vereinbart.

Sollten Bestimmungen der allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung der Rechte- und Interessenlage der Parteien. Bei Scheitern eines entsprechenden Versuches gilt subsidiär die entsprechende gesetzliche Regelung.

Anlage 01: Widerrufsbelehrung

Sollte es sich bei der Mandantschaft um einen Verbraucher nach § 13 BGB handeln und sollte das Widerrufsrecht nicht wirksam ausgeschlossen worden sein, so belehrt der Rechtsanwalt die Mandantschaft über ihr gesetzliches Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mir

Rechtsanwalt Lukas Alexander Retta

Pawelstraße 5

38118 Braunschweig

E-Mail: kontakt@anwalt-retta.de

Telefonnummer: 0531 45 23 4

mittels einer eindeutigen Erklärung (bspw. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von mir angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei mir eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie mir einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mich von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

- [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über ~~den Kauf der folgenden Waren (*)~~/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am: (*)/erhalten am:
(*): _____

Name des/der
Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der
Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.